



Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB im Lagebericht und im zusammengefassten integrierten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im zusammengefassten integrierten Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Verbio SE (nachfolgend „Verbio“) beträgt im Zeitpunkt der Einberufung 63.638.198,00 Euro und ist in 63.638.198 nennwertlose Inhaberaktien mit ebenso vielen Stimmen eingeteilt. Die Inhaberaktien gewähren jeweils die gleichen Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG).

Die Alt-/Gründungsaktionäre haben durch den Abschluss eines Poolvertrages eine Stimmbindung vereinbart. Der Pool wurde zwischenzeitlich um weitere Aktionäre erweitert. Weitere Beschränkungen bezüglich Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien bestehen nicht.

Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse sind nicht mit der Poolbindung verbunden. Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurde eine neue Poolvereinbarung geschlossen. Die zu dem neuen Stimmrechtspool beigetretenen Aktionäre unterliegen ebenfalls einer Stimmrechtsbindung. Die zuletzt im Geschäftsjahr 2023/2024 abgeschlossene Poolvereinbarung kann erstmals zum 5. Juli 2025 gekündigt werden und verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf ihrer Dauer gekündigt wird. Darüber hinaus besteht seit dem 5. April 2019 zwischen den am Pool beteiligten Geschwistern Sauter ein Unterpoolvertrag, dessen Gegenstand die einheitliche Ausübung des Stimmrechts der beteiligten Parteien im Hauptpool ist. Der Unterpoolvertrag wurde zuletzt mit Nachtrag vom 27. Februar 2023 angepasst. Im Rahmen des Poolvertrags besteht zum Stichtag 30. Juni 2024 insgesamt eine Stimmbindung von 70,76 Prozent.

3. 10 % der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Direkt beteiligt an der Verbio SE mit einem Anteil von mehr als 10 Prozent sind die Vorstandsmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter. Sie halten über direkte und indirekte Beteiligungen insgesamt 34,77 Prozent der ausgegebenen Aktien.

4. Sonderrechte

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Verbio SE nicht ausgeben. Übernahmerelevante Sachverhalte gemäß §§ 289 a, 315 a HGB im Hinblick auf Ziffer 4 liegen daher bei der Verbio SE nicht vor.

5. Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerkontrolle

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können. Übernahmerelevante Sachverhalte gemäß §§ 289 a, 315 a HGB im Hinblick auf Ziffer 5 liegen demnach bei der Verbio SE nicht vor.

6. Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie über die Änderung der Satzung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 84, 179 AktG) in Verbindung mit §§ 6, 13 und 18 der Satzung.

Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, und zwar für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG und erfordert einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 14 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

7. Befugnis des Vorstands zur Aktienaussgabe und des Aktienrückkaufs

Die Hauptversammlung vom 2. Februar 2024 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 1. Februar 2029 ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals eigene Aktien bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Aktien können unter Einsatz von Derivaten erworben werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Februar 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder



Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen. Nach teilweiser Ausschöpfung beträgt das Genehmigte Kapital derzeit noch EUR 31.137.250,00 (Genehmigtes Kapital 2022).

Die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind umfassend in der von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Ermächtigung dargestellt und geregelt.

8. Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Mit Banken vereinbarte Kreditlinien enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels zum Teil eine "Change-of-Control-Klausel", die ein Sonderkündigungsrecht der jeweiligen Bank umfasst.

9. Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Übernahmeangebotes

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels hat der Vorstand ein einmaliges Sonderkündigungsrecht und bei Ausübung einen Anspruch auf Auszahlung einer Abfindung, die sich aus einer Kapitalisierung der voraussichtlichen Gesamtbezüge für die Restvertragslaufzeit errechnet, jedoch den Wert von drei Jahresvergütungen bzw. beim Finanzvorstand von zwei Jahresvergütungen, bestehend aus fixen und variablen Vertragskomponenten, nicht überschreiten darf. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern bestehen nicht.

Zörbig/Leipzig, 19. September 2024

Verbio SE

Der Vorstand

Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Oliver Lüdtke
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Theodor Niesmann
Vorstand

Bernd Sauter
Vorstand

Stefan Schreiber
Vorstand

Olaf Tröber
Vorstand